



# Gymnasium Wildeshausen

*Der Förderverein*

## S A T Z U N G

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasiums Wildeshausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wildeshausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Rahmen des Gymnasiums Wildeshausen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Erziehungszwecke des Gymnasiums Wildeshausen,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit über Ziel und Zweck des Gymnasiums Wildeshausen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich an den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Ausschluss seitens des Vorstandes, durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person – durch deren Auflösung.
- (2) Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinschädigendes Verhalten; unehrenhafte Handlungen; Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese seit mehr als drei Monaten rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung dem Beirat oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, auf Wunsch des Beirates oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Anschlag an der Mitteilungstafel im Gymnasium Wildeshausen (1. Etage). Außerdem liegt sie im Sekretariat des Gymnasiums Wildeshausen aus und wird auf der Homepage des Gymnasiums unter [www.gymnasium-wildeshausen.de](http://www.gymnasium-wildeshausen.de) veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreiben.
- (4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und sechs Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Vorsitzender des Beirates ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
- (4) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden den Beiratsmitgliedern ersetzt, wenn der Vorstand den notwendigen Ausgaben vorher zugestimmt hat.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- (6) Der Beirat kann für Leistungen Richtlinien aufstellen, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins und den Vorschriften der Abgabenordnung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ entsprechen müssen. Daneben können dem Beirat durch die Mitgliederversammlung besondere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (7) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten informiert.
- (8) Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Schulleiternrates.
- (2) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Schulleiters und des Vorsitzenden des Schulleiternrates, die kraft ihres Amtes dem Vorstand angehören – werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes dem Schatzmeister oder anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind.

- (8) Bis zum 1. April eines jeden Jahres hat der Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen und zusammen mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

## § 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Wildeshausen, den 1. April 2009

*Satzung einschließlich der Veränderungen  
(lt. Beschluss vom 12.03.2009; aufgenommen in das Vereinsregister)*

.....

Wolfgang Schienerer

.....

Johanna Dägele